1 Beitragsordnung 2020

1.1 Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 01.01.2021

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 45,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 60,00 €
- Schüler und Studenten > 18 Jahre 60,00 €
- Erwachsene 90,00 €
- Ehepaare 180,00 €
- Ehepaare mit einem Kind (15 – 18 Jahre) 240,00 €
- Ehepaare mit zwei und mehr Kindern (15 – 18 Jahre) 300,00 €

2 Zahlungsweise

2.1 Für die Beiträge gilt das Bankeinzugsverfahren.

2.2 Die Jahresbeiträge der Ziffer 1.1 sind mit Beginn der Mitgliedschaft zu bezahlen. In den Folgejahren werden die Beiträge jeweils Ende März eingezogen.

Der Jahresbeitrag ist im Ein- und Austrittsjahr in voller Höhe zu bezahlen.

2 Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2021.

Rheinberg, 18.08.2020

Vorstand

Tennisclub SOLVAY-Rheinberg e.V.

§ 7 Platz- und Benutzungsordnung

Jedes Mitglied ist zur Schonung und Pflege der zur Verfügung gestellten Anlagen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt eine für alle verbindliche Platz- und Benutzungsordnung. Bei Verstößen dagegen kann der Vorstand die Benutzung bis zu 1 Jahr verbieten. Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören oder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können besonders geehrt werden. Solche Ehrungen werden auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In diesem Fall oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes (Sportförderung) fällt das Vermögen des Vereins an die Sonderschule für Geistigbehinderte in 4234 Alpen-Bönninghardt, Bönnighardter Str. 86**.**

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung gilt ab 01.05.1993.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Rheinberg, 20.04.1993

Vorstand
Tennisclub SOLVAY-RHEINBERG e. V.

Tennisclub
SOLVAY-RHEINBERG E. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform

Der Tennisclub "Solvay-Rheinberg e. V." (TCSR) mit Sitz in 4134 Rheinberg fördert durch den Bau und die Bereitstellung von Tennisanlagen den Tennissport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Abgabenordnung). Mittel des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden.

Der TCSR soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag und eine Mitgliedsbescheinigung voraus.

Grundsätzlich kann jeder Mitglied des Vereins werden. Dieser Grundsatz wird eingeschränkt, wenn die Mitgliederzahl in Relation zur Platzkapazität zu groß wird. Über eine Aufnahme entscheidet dann der Vorstand.

Im Regelfall werden zeitlich unbefristete Mitgliedschaften vereinbart. Der Vorstand kann aber auch Jahresmitgliedschaften beschließen.

In der Mitgliedsbescheinigung ist festzulegen, ab wann die Mitgliedschaft beginnt. Sie endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei Jahresmitgliedschaften durch Zeitablauf.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist im Regelfall nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann im Ausnahmefall einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

Ein Ausschluß kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

Jährlich findet im Frühjahr eine Hauptversammlung statt, in der vom Vorstand u. a. ein Jahres- und Kassenbericht gegeben wird. Alle 2 Jahre ist in der Hauptversammlung der Vorstand zu wählen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jahresmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das gilt entsprechend für die Wählbarkeit.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen und von den Antragstellern zu unterschreiben. In solchen Versammlungen können auch Vorstandswahlen stattfinden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen im Regelfall der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden nur wirksam, wenn mindestens 15 Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:

Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer,

Kassen-, Sport-, Damen-, und Jugendwart

Alle Funktionen können von Frauen oder Männern besetzt werden; Gleichbehandlung wird gewährleistet.

Die regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, verliert es sein Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit auf sein Amt verzichten. In diesen Fällen beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen die Aufgaben bis zum Ende der laufenden Amtszeit mitübernimmt. Der Vorstand ist neu zu wählen, wenn er nur noch aus 4 Mitgliedern besteht; es ist dann innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Vorstand bei allen Rechtshandlungen gemeinsam. Der Vorsitzende kann sich von dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertreten lassen.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für den Verein.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten für alle verbindlich festgelegt werden.